

SATZUNG

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

vom 01.12.2011 (ABl. vom 01.12.2011)

Änderungssatzung vom	Amtsblatt des Markts Dinkelscherben vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
05.08.2014	14.08.2014	§ 5 Abs. 4 Ziffer 1.2	21.08.2014
10.07.2015	16.07.2015	§ 5 Abs. 4	09.04.2015
07.12.2016	15.12.2016	§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1	01.01.2017

Die Marktgemeinde Dinkelscherben erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), BayRS 2020-1-1-I und auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), BayRS 2024-1-I, folgende Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt Dinkelscherben,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für eine Ruhezeit von 20 Jahren bei
- | | |
|--|--------------|
| a) Familiengräber mit 2 Grabstellen (Wahlgrabstätte) | 1.163,00 EUR |
| b) Familiengräber mit 4 Grabstellen (Wahlgrabstätte) | 1.962,00 EUR |
| c) Urnengrab (4 Urnen) (Wahlgrabstätte) | 914,00 EUR |
| d) Gemeinschaftsgrabanlage (Reihengrab) | 498,00 EUR |
| e) Gemeinschaftsgrabanlage (Urnengrab) | 353,00 EUR |
| f) Urnennische in Urnenstele (2 Urnen) | 881,00 EUR |

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Bei einer Verlängerung um einen kürzeren Zeitraum (10 Jahre) beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr 1/20 der vorgenannten Grabgebühren.

- (2) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechts nicht statt.
- (3) Wird in einer Grabstätte eine weitere Leiche bestattet, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, so ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr bei den unter Abs. 1 a, b, c und f genannten Grabstätten 1/20 der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühr. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.
- (4) Für die Anbringung von Beton- und Streifenfundamenten werden Gebühren auf der Grundlage der Selbstkosten und des jeweiligen Verwaltungsaufwandes gesondert berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Folgende Bestattungsgebühren sind an den Markt Dinkelscherben zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| a) Benutzung der Leichenhalle (Sarg oder Urne) | 137,00 EUR |
|--|------------|
- (2) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühren der Gesundheits- und Polizeibehörde und der Standesämter sind in den in dieser Satzung genannten Gebühren nicht enthalten. Sie werden gesondert von den genannten Behörden erhoben.
- (3) Für Leistungen (z.B. Grabaushub, Leichentransport, Leichenträger, Grabverfüllung), die private Unternehmer im Auftrag der Gemeinde erbringen, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten entsprechend den vertraglichen Regelungen mit dem Bestattungsunternehmer erhoben.
- (4) Folgende Gebühren sind an das mittels Bestattungsvertrag beauftragte private Bestattungsunternehmen zu entrichten:

L1	Annahme und Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Leichenhalle	57,00 EUR
L2	Standardbestattung bis 1,80 m incl. Bestattungsleitung	580,00 EUR
L3	Tiefbestattung bis 2,50 m incl. Bestattungsleitung	650,00 EUR
L4	Kinderbestattung bis 6 Jahre incl. Bestattungsleitung	260,00 EUR
L5	Urnenbeisetzung in einem Erdgrab incl. Bestattungsleitung	165,00 EUR
L6	Urnenbeisetzung in einer Urnennische (Stele) incl. Bestattungsleitung	143,00 EUR
L7	Schließdienst für Leichenhalle (zusätzlich, auf Wunsch)	22,00 EUR
L8	Sargträger (auf Wunsch, Preis pro Person)	41,00 EUR
L9	Transport von Blumen, Schalen, Kränzen zum Grab, Dekoration (nur	50,00 EUR

	bei sehr großen Mengen, sonst in L2 - L6 enthalten)	
--	---	--

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für eventuelle, sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen mit der Gemeindeverwaltung über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (2) Darüber hinaus sind folgende Sondergebühren zu entrichten:
- | | |
|---|-----------|
| a) Abwicklung eines Sterbefalles (Ausstellung Graburkunde usw.) | 59,00 EUR |
| b) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | 18,00 EUR |
| c) Ersatzausstellung einer Graburkunde | 9,00 EUR |
| d) Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales (§ 22 Friedhofssatzung) | 18,00 EUR |
| e) Erlaubnis zur Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten
(§ 8 Friedhofssatzung) | 18,00 EUR |
| f) Antrags-Bearbeitungsgebühr für eine Umbettung | 36,00 EUR |

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Nutzungsdauer bei der Grabgebühr zzgl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungskosten von 12,30 EUR bei Reihen- und Urnengräbern bzw. 29,00 EUR bei Familiengräbern (Wahlgräber) aufgrund der zum 04.08.2011 (Amtsblattveröffentlichung) aufgehobenen Satzung vom 24.05.1984 über Friedhofsgebühren des Marktes Dinkelscherben nebst aller nachfolgenden Satzungsänderungen.
- (2) Muss das Nutzungsrecht wegen einer weiteren Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden (§ 4 Abs. 3), sind die am Tag der Bestattung geltenden Grabgebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Noch bestehende Verpflichtungen hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß Abs. 1 werden gegenstandslos.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24.05.1984 nebst all ihren Änderungen außer Kraft.

Marktgemeinde Dinkelscherben
am 01.12.2011

(S.)

Peter Baumeister
Erster Bürgermeister